

Rheinland-Pfalz-Takt 15
Neubau eines Außenbahnsteigs und
Ausbau des Hausbahnsteigs im
Bahnhof Mendig
Strecke 3005 Andernach - Gerolstein



ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG

Rheinland-Pfalz-Takt 15

Neubau eines Außenbahnsteigs im Bahnhof Mendig

Strecke 3005 Andernach - Gerolstein

Anlage 11.5

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Auftraggeber:

DB Station & Service AG
Weilburger Straße 22
60326 Frankfurt a. Main

Auftragnehmer:

LACON Landschaftsconsult GbR
Dr. Zeidler – Geßmann – Herrguth
Warener Straße 5
12683 Berlin

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Jochen Geßmann

Berlin, 19.01.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Vorhabensbeschreibung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.3	Methodisches Vorgehen	2
1.3.1	Relevanzprüfung/ Vorprüfung	2
1.3.2	Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände	3
1.3.3	Ausnahme von Verboten.....	4
1.3.4	Begriffsbestimmungen.....	5
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	7
2.2	Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
2.3	Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes	7
3	Wirkfaktoren und -prozesse	8
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse.....	8
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren und -prozesse.....	9
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse.....	9
4	Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten	10
4.1	Artenschutzrechtlich nicht relevante Arten	10
4.2	Artenschutzrechtlich relevante Arten(gruppen)	11
4.2.1	Übersicht der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL.....	11
4.2.2	Übersicht der europäischen Vogelarten nach Art. I VS-RL	13
5	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	14
5.1	Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.....	14
5.1.1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	14
5.1.2	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	15
5.1.3	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	16
6	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	18
6.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	18
6.1.2	CEF-Maßnahmen	18
7	Zusammenfassung	23
8	Literaturverzeichnis	25
9	Artenblätter	27
9.1.1	Reptilien.....	27
9.1.2	Europäische Vogelarten	33

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Ergebnis der Relevanzprüfung.....	10
Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Reptilienarten	11
Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Brutvögel	12
Tabelle 4: Ergebnisse des AFB; Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im UG vermuteten Arten des Anhangs IV FFH-RL.	20
Tabelle 5: Ergebnisse des AFB; Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet vermuteten europäischen Vogelarten.	20

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Im vorliegenden Gutachten wird geprüft, ob das Bauvorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage des Artenschutzes bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Durch die Artikel §§ 44 und 45 BNatSchG wurden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) ergeben, auf Bundesebene umgesetzt.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt, sofern Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen sind. Hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Pflanzen- und Tierarten zu prüfen:

- alle europäischen Vogelarten, d. h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) und
- alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) (streng geschützte Arten).

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Die o. g. Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (...) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen,

liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für die Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt entsprechend des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil V (Eba 2012). Die Prüfung der europarechtlich geschützten Arten erfolgt in drei Schritten:

1. Schritt: Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Arten (Relevanz-/ Vorprüfung)
2. Schritt: Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände relevanter Arten
3. Schritt: Ausnahmeprüfung

1.3.1 Relevanzprüfung/ Vorprüfung

Die Relevanz- bzw. Vorprüfung dient der Auswahl der für das Vorhaben relevanten Pflanzen- und Tierarten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie aller europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VS-RL.

Nicht relevant sind generell Arten,

- die in Rheinland-Pfalz gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Als Ergebnis wird festgestellt, welche Arten in welcher Bearbeitungstiefe Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sein müssen.

1.3.2 Bestandserfassung und Prüfung der Verbotstatbestände

Die Ergebnisse der Bestandserfassung und die Prüfung der Verbotstatbestände werden für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten ausführlich dokumentiert. Für alle betrachtungsrelevanten Arten wird geprüft, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL (streng geschützte Arten) werden auf Artebene geprüft, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich (z. B. gebäudebewohnende Vogelarten, die vorhabensbedingt ihre Brutstätten verlieren).

Gefährdete Vogelarten (Arten der Roten Liste D und Rheinland-Pfalz) werden ebenfalls auf Artebene geprüft, es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor.

Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Höhlenbrüter, Bodenbrüter) zusammengefasst, es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine artbezogene Betrachtung. Dies ist z. B. bei Arten der Fall, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen und somit aller Wahrscheinlichkeit nach Probleme mit dem Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden. Hierunter fallen unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus beispielsweise alle Koloniebrüter wie Mauersegler.

Auch Rastvögel sind auf Artniveau zu betrachten, sofern die Funktionalität eines Rastgebietes beeinträchtigt wird. Rastplätze nehmen eine wichtige Lebensraumfunktion ein und müssen in diesem Zusammenhang als Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden.

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden **Maßnahmen zur Vermeidung** sowie **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)** einbezogen.

Unter Vermeidungsmaßnahmen werden am Vorhaben selbst ansetzende Maßnahmen verstanden, die die Entstehung von Projektwirkungen entweder unterbinden und vermindern, so dass keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen erfolgen. Hierunter fallen Maßnahmen wie die Anlage von Querungshilfen, Schutzzäunen etc.

Der Begriff der CEF-Maßnahme wurde von der Article 12 Working Group (2007) im Report „Contribution to the interpretation of the strict protection of species“ entwickelt und bezeichnet Maßnahmen, die die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (continuous ecological functionality).

Unter CEF-Maßnahmen werden somit vorgezogene funktionserhaltende und konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen verstanden, die gewährleisten, dass es nicht zu einem qualitativen / quantitativen Verlust bei Arten nach Anhang IV FFH-RL und europäischer Vogelarten kommt. Hierunter werden Maßnahmen wie die Aufwertung oder Erweiterung von Lebensräumen verstanden, die im Ergebnis eine Beeinträchtigung der betroffenen Population verhindern.

CEF-Maßnahmen sind unmittelbar für die lokale Population der betroffenen Art bestimmt und müssen einen sehr engen räumlichen und funktionalen Bezug zur betroffenen Population aufweisen. Ihre Durchführung muss dem Eingriff in vielen Fällen zeitlich vorausgehen. Zwingend ist, dass keine zeitliche Verzögerung bis zur vollständigen Wirksamkeit der Maßnahme auftritt. Die Maßnahme muss bereits zum Eingriffszeitpunkt ihre Funktion erfüllen, um so den vorhandenen Erhaltungszustand der jeweiligen Art vor einer dauerhaften oder zeitweiligen Verschlechterung zu bewahren (kein Timelag-Effekt).

1.3.3 Ausnahme von Verboten

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes

Voraussetzung für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bei **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** ist „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem **günstigen Erhaltungszustand** verweilen ...“ (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL).

Im Rahmen der Ausnahmeprüfung können **kompensatorische Maßnahmen** (FSC (=favourable conservation status measures) -Maßnahmen) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitzücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

Hinsichtlich der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten werden zwei Betrachtungsweisen unterschieden: die **lokale** und die **biogeographische Ebene**. Die biogeographische Ebene bezieht sich auf die „Kontinentale biogeographische Region“ (KBR).

Der Erhaltungszustand (EHZ) der Arten auf biogeographischer Ebene soll gemäß der Vorgaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaft dreistufig bewertet werden („Ampelbewertung“): günstig, ungünstig – unzureichend, ungünstig – schlecht. Die Bewertung des Erhaltungszustands auf lokaler Ebene erfolgt verbal-argumentativ anhand der drei Kriterien: Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigung.

Zunächst erfolgt die Prüfung bzw. Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen (falls vorliegend) Erhaltungszustandes der **lokalen Population** führt (unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen).

Wenn eine Verschlechterung des **günstigen Erhaltungszustandes** der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf der Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region** der Nachweis, dass der günstige (falls vorliegend) Erhaltungszustand der hier lebenden Populationen gewahrt bleibt (ebenfalls unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen).

Bei Vorliegen eines **ungünstigen Erhaltungszustandes** auf der Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region** erfolgt der Nachweis, dass sich vorhabensbedingt dieser ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis zumindest nicht weiter verschlechtern wird und dass das zukünftige Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Entscheidend für die Gewährung einer Ausnahme ist die Betrachtungsebene der biogeographischen Region Rheinland-Pfalz.

Für die europäischen Vogelarten gilt bezüglich der lokalen Ebene das gleiche wie für Anhang IV-Arten.

Hinsichtlich der **Bezugsebene** der **biogeographischen Region** liegt für Vögel eine Einstufung des Erhaltungszustandes derzeit nicht vor. Daher ist für die Abprüfung der Ausnahmeveraussetzungen darzulegen, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes führt.

Prüfung zumutbarer Alternativen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG verlangt für eine Ausnahme zudem, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, eine für die europarechtlich geschützten Arten möglichst günstige Lösung zu wählen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings der Aspekt der Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit. Das Gewicht der Bedingung Alternativlosigkeit steigt mit der Schwere der Auswirkungen einer Ausnahme auf eine Art/Population (Verhältnismäßigkeitsprüfung). Je ungünstiger der Erhaltungszustand einer Art und dessen Entwicklungstrend sich darstellen, desto weniger lassen sich Ausnahmegewilligungen rechtfertigen.

Darzustellen ist, dass die gewählte Lösung hinsichtlich der Betroffenheit als die insgesamt günstigste einzustufen ist. Neben einer Begründung auf Artebene kann bei der Argumentation auch auf das Artenspektrum insgesamt (oder Artengruppen wie Amphibien, Vögel) abgestellt werden. Entscheidend ist letztendlich, dass die gewählte Lösung (sofern zumutbar) insgesamt die günstigste für die Gesamtheit der europarechtlich geschützten Arten ist.

1.3.4 Begriffsbestimmungen

Lokale Population

Die Bezugsgröße für die Interpretation der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die lokale Population. Die Gesetzesbegründung definiert jedoch nicht den Begriff „lokale Population“. Im Allgemeinen wird eine lokale Population als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen. Hierbei ist die lokale Population oftmals größer als eine einzelne Lebensstätte. Diese Definition ist auch auf lokale Rastbestände von Vögeln anzuwenden, so dass der Begriff der lokalen Population nicht ausschließlich aus populationsgenetischem Blickwinkel interpretiert wird.

In der Planungspraxis ist die Abgrenzung der lokalen Population einer Art, die von einem Vorhaben potenziell betroffen ist, häufig schwierig. Bei Arten mit kleinräumigen Aktionsräumen werden i. d. R. kleinräumige Landschaftseinheiten, Naturschutzgebiete, FFH- oder SPA o. ä. Flächen als Bezugsrahmen für die lokale Population einer Art verwendet.

Bei revierbildenden Spezies mit flächiger Verbreitung oder großem Raumanpruch wird i. d. R. ein größerer Raum als die o. g. Flächen für die Abgrenzung der lokalen Population herangezogen, wobei dieser artspezifisch und anhand des Verbreitungsmusters sowie der Populationsstruktur festzulegen ist. Dies gilt insbesondere für sämtliche Fledermausarten und Vogelarten mit flächiger Verbreitung und/oder großem Raumanpruch wie z. B. Mäusebussard, Grünspecht, Nachtigall etc.

Dabei besteht jedoch das Problem, dass eine scharfe Grenze zwischen verschiedenen lokalen Populationen einer Art oftmals nicht möglich ist, da die Übergänge häufig fließend sind. Eine ausreichende Abgrenzung verschiedener lokaler Populationen wäre bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Raumanprüchen nur bei einer exakten Datenlage hinsichtlich Lage von Nestern, Revieren, Sommer-/Winterquartieren, Flug-/Jagdrouen, Nahrungsräumen etc. innerhalb eines sehr großen Raumes möglich. Da flächendeckende Daten in ausreichender Qualität oftmals nicht vorliegen und im Rahmen eines Vorhabens

nicht leistbar sind, ist das o. g. Problem nur durch eine plausible Abschätzung des von der jeweiligen lokalen Population genutzten Raumes möglich.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht allgemeingültig zu definieren, da die Artengruppen oftmals unterschiedliche Lebenszyklen und -strategien aufweisen, so dass nur eine art(gruppen)spezifische Definition möglich ist.

Fortpflanzungsstätten umfassen Orte, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind. Sie dienen vor allem der Balz / Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind Wochenstuben von Fledermäusen, Bruthöhlen von Spechten und Greifvogelhorste.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen oder deren frühere Vorkommen durch aktuelle Erfassungen nicht mehr nachweisbar sind.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie dienen vor allem der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf. Die Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Beispiele für Ruhestätten sind Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen, Winterquartiere von Amphibien, Schlafhöhlen von Spechten sowie Sonnplätze der Zauneidechse.

Nahrungsbereiche sowie Jagd- und Überwinterungs-/Rastplätze fallen nur dann in den Schutzbereich, wenn sie ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges darstellen. Dies kann z. B. ein regelmäßig genutztes Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe zur Reproduktionsstätte sein, welches nicht ersetzbar ist. Ebenso können beispielsweise wichtige Überwinterungsgewässer von Wasservögeln oder regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender Gänse und Kraniche relevante Lebensstätten sein.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

In den besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus sollen die relevanten Arten einen besonderen Schutz genießen, wobei sie artspezifisch zu bestimmen sind. So umfasst die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht v. a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht. Unter der Überwinterungszeit wird die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs verstanden.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln; hier sind insbesondere Artengruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten wie Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse zu nennen.

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Bahnhofes in Mendig beinhaltet den Bereich der vorhabensbedingten Wirkungen, durch die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. Es umfasst den Eingriffsbereich des Bauvorhabens (BE-Flächen, Neubau Außenbahnsteig und Ausbau des Hausbahnsteiges) und zusätzlich einen 50 m-Puffer um den Eingriffsbereich herum.

2.2 Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet des Bahnhofs befindet sich in Mendig, einer Stadt im Landkreis Mayen-Koblenz im Bundesland Rheinland-Pfalz. Der Bahnhof Mendig erstreckt sich ca. zwischen km 14,4 und 14,6 an der Bahnstrecke 3005 Andernach – Gerolstein.

Der Bahnhof liegt im Stadtteil Niedermendig am südöstlichen Stadtrand an der zweigleisigen, nicht-elektrifizierten Bahnstrecke. Nördlich bzw. nordöstlich grenzen unmittelbar ehemalige Rangiergleisbereiche an, die jedoch heute durch ruderales Gehölzgebiete bzw. Ablagerungsflächen gekennzeichnet ist.

Der Bahnhof ist über die Straße „Am Bahnhof“ sowie nördlich der Gleisanlagen über den „Staffelsweg“ ans öffentliche Straßennetz angebunden. Die Umgebung des Bf. Mendig ist im Wesentlichen westlich und südlich durch Einfamilienhausgebiete, in östlicher und nördlicher Richtung durch Gewerbegebiete geprägt.

Weiter östlich befindet sich jenseits der B 256 der Flugplatz von Mendig. Der Landschaftsraum um Mendig ist überwiegend agrarisch geprägt. Ausgedehnte Waldgebiete erstrecken sich 4 km in westlicher Richtung zwischen Ettringen und Weibern sowie 3 km in nördlicher Richtung um den Laacher See.

2.3 Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes

Die insgesamt siedlungsgerägte Biotopstruktur im Untersuchungsgebiet ist, abgesehen von den offenen Gleisflächen und den gleisnahen Randbereichen, insbesondere durch Gehölzstrukturen beiderseits der Bahngleise geprägt. Neben robinienreichen Gehölzgruppen (im Bereich des künftigen Außenbahnsteiges) sind auch Einzelbäume bzw. Baumgruppen und –reihen vorkommend. Nordöstlich des Bahnhofsbereiches schließen sich aufgelassene ehemalige Rangiergleiskörper an, die insgesamt durch Gehölzbewuchs (Birken, Pappeln, u.a.) einer starken Sukzession unterliegen. Gleichwohl gibt es einige Schotterbereiche, die nach wie vor unbewachsen sind. Aufgrund dieses Mosaiks an vegetationslose, offenen und gehölzbestandenen Bereichen in Kombination mit baulichen Überresten früherer Nutzungen (Mauer) ergibt sich hier ein interessantes Biotopmuster

3 Wirkfaktoren und -prozesse

Auf Grundlage der Aussagen der technischen Planung (WKP 2017) werden im Folgenden die Wirkfaktoren aufgeführt, die zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL führen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Die baubedingten Wirkfaktoren beschränken sich auf die Bauarbeiten, die für den Spätsommer des Jahres 2019 an 35 Werktagen geplant sind. Es wird von einer Bauzeit am Tag und auch in der Nacht ausgegangen.

Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung und Baustraßen

Durch die Anlage von BE-Flächen und Baustraßen kann es zu einem *Verlust von faunistischen Lebensräumen* und damit zu einer Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG kommen.

Baustellenverkehr

Durch den Baustellenverkehr kann es temporär zu einem Anstieg des *Verletzungs- und Mortalitätsrisikos durch Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen* für die querenden Arten kommen.

Die Fahrzeugbewegungen auf der Baustelle selbst finden mit einer sehr geringen Geschwindigkeit statt, so dass flugfähige Arten und auch Säugetiere, sofern sie sich überhaupt im Baustellenbereich aufhalten, ausweichen können. Lediglich für Amphibien und Reptilien bestehen dann Kollisionsgefahren, wenn Wanderkorridore und Teillebensräume von den Verkehrsflächen unterbrochen werden und die Tiere in die Baustelle hineinlaufen.

Absehbare Einzelverluste durch Kollisionen mit dem Baustellenverkehr erfüllen nicht per se bereits den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht.

Nicht-stoffliche Immissionen (Lärm, Erschütterungen, visuelle Reize, menschliche Anwesenheit)

Die im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Immissionen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Reize (Bewegung, Licht) können zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und in der Folge zur *Vergrämung von Tierarten* führen. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Stoffliche Immissionen

Stoffeinträge entstehen durch die Arbeiten auf der Baustelle, den Baustellenverkehr und auf den BE-Flächen. Mit folgenden Stoffen ist dabei zu rechnen: Baustoffe wie Asphalt oder Beton, Staub, Nährstoffe, Abgase und Betriebsstoffe von Baufahrzeugen und -maschinen. Je nach Empfindlichkeit und Ausmaß können die Einträge eine *Beeinträchtigung der Lebensräume* verursachen und damit Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG auslösen. Betroffen sind insbesondere standorttreue oder immobile Arten, wie Arten der Wirbellose.

Für die im Zuge der Bauausführung auftretenden Stoffeinträge ist jedoch anzunehmen, dass sie kein Maß erreichen, welches Tier- und Pflanzenlebensräume nachhaltig verändert und schädigt. Durch eine sach- und fachgerechte Bauausführung wird der Eintrag von

Baustoffen und Havarien weitgehend vermieden. Dieser Wirkfaktor wird nicht weiter betrachtet.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Flächeninanspruchnahme

Das Vorhaben umfasst den Neubau eines Außenbahnsteiges sowie die Verlängerung des Hausbahnsteiges auf teilweise vegetationsbestandenen Flächen. Dies kann zu einem dauerhaften Verlust von faunistischen Lebensräumen führen und damit zu einer Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass sie im Weiteren nicht betrachtet werden.

4 Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten

4.1 Artenschutzrechtlich nicht relevante Arten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten abgeschichtet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (vgl. Kap. 1.3.1).

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Untersuchungsraum **keine faunistischen Erfassungen** im Rahmen des Vorhabens erfolgten. Somit liegen anhand eigener Untersuchungen keine Nachweise zum Bestand vor. Stattdessen wurde das faunistische Potenzial des Vorhabensgebietes auf Basis der Biotop- und Nutzungsstrukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Oktober 2017 ermittelt. Zusätzlich wurde die Verbreitung der relevanten Arten im rechten, unteren Messtischblatt-Quadrant (MTBQ) 5609 (Lage des Untersuchungsgebietes) ausgewertet.

Tabelle 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artengruppe	vertiefte Prüferfordernis	Begründung
Säugetiere (außer Fledermäuse)	nein	Die im MTBQ 5609 nachgewiesenen Arten der Wildkatze und Haselmaus kommen mit hoher Sicherheit nicht im Untersuchungsgebiet vor, da keine geeigneten Lebensräume ausgebildet sind Meeressäuger des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Rahmen der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht relevant.
Fledermäuse	nein	Aufgrund ihrer derzeitigen Verbreitung im MTBQ 5609 ist das Vorkommen von folgenden Fledermausarten im Vorhabensgebiet zu erwarten: Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr. Da die Jagdlebensräume und Leitlinienstrukturen nicht in Anspruch genommen werden, sind artenschutzrechtliche Auswirkungen auf diese Tierartengruppe nicht vorhanden.
Reptilien	ja	Für den MTBQ 5609 liegen Nachweise der Reptilienarten Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter vor. Da im Untersuchung mit den Bahnanlagen sowie angrenzenden Saumstrukturen potenziell geeignete Lebensräume vorhanden sind, ist mit dem Vorkommen einzelner Tiere zu rechnen.
Amphibien	nein	Für die im MTBQ 5609 verbreiteten Amphibienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch und Kamm-Molch bietet das Untersuchungsgebiet keine potenzielle Lebensräume. Wanderbewegungen zwischen Sommer- und Winterlebensräumen durch das Gebiet sind aufgrund fehlender Biotoptypen im näheren Umfeld nicht vorhanden.
Fische, Rundmäuler	nein	Fische und Rundmäuler sind im Rahmen der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht relevant.
Käfer	nein	Von den im MTBQ 5609 verbreiteten Käferarten sind keine Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie vorhanden (kein Nachweis im MTBQ 5609). Für sie sind auch keine geeigneten Lebensräume ausgebildet.

Artengruppe	vertiefte Prüferfordernis	Begründung
Libellen	nein	Die im MTBQ 5609 verbreiteten Libellenarten sind nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Für Libellen bestehen auch keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet, so dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit auszuschließen ist.
Schmetterlinge	nein	Im MTBQ 5609 ist gegenwärtig nur der <i>Quendel-Ameisenbläuling</i> als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgelistet. Er besiedelt naturnahe trockenwarme, kurzgrasige Standorte mit lückiger Vegetationsstruktur. Diese Vegetationsstrukturen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Eine Betroffenheit der Art ist daher auszuschließen.
Weichtiere	nein	Weichtiere sind im Rahmen der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht relevant.
Farn- und Blütenpflanzen	nein	Die Pflanzenarten des Untersuchungsgebietes wurden zur Bestimmung der Biotoptypen im Rahmen der Kartierung im Oktober 2017 erfasst. Keine von den im Anhang IV FFH-RL aufgeführten, im MTBQ 5609 verbreiteten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sind vorhanden. Auch wenn die erfolgte Erfassung nicht die Qualität einer pflanzensoziologischen Vegetationsaufnahme erreicht, ist aufgrund der besonderen Lebensraumansprüche der Anhang IV- Spezies, die im Vorhabengebiet nicht erfüllt sind, nicht von ihrem Vorkommen auszugehen.
Vögel	ja	Folgende Vogelarten (Nachweis im MTBQ 5609) sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der hier ausgebildeten Biotop- und Nutzungsstrukturen als Brutvogel und/ oder Nahrungsgast zu erwarten: Bluthänfling, Heckenbraunelle, Mauersegler, Grünfink, Grünling, Gartenbaumläufer, Dohle, Kolkrabe, Rabenkrähe, Saatkrähe, Buntspecht, Goldammer, Rotkehlchen, Trauerschnäpper, Buchfink, Eichelhäher, Orpheusspötter, Nachtigall, Bachstelze, Grauschnäpper, Blaumeise, Haubenmeise, Kohlmeise, Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Zilpzalp, Fitis, Elster, Grünspecht, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Girlitz, Kleiber, Star, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel Für die genannten Arten ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen werden können. Es werden keine Gehölze gefällt oder Gebäude abgerissen, die möglicherweise Nester oder Höhlen von Vögeln aufweisen oder sich für die Anlage von Nestern eignen.

4.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten(gruppen)

4.2.1 Übersicht der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL

Im Folgenden werden die Arten(gruppen) nach Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet als wahrscheinlich gilt und bei denen der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG möglich ist.

Reptilien

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Reptilienarten

Wiss. Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		V	IV	§§

RL-D: Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009)

RL-RP: Rote Liste Rheinland-Pfalz

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	selten / geographische Restriktion
G	Gefährdung anzunehmen
V	Vorwarnliste
D	Daten defizitär
4	potenziell gefährdet
S	selten ohne absehbare Gefährdung (RL-RLP Bockkäfer)
SE	selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend (RL-RLP Bockkäfer)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

II - Art im Anhang II gelistet

IV - Art im Anhang IV gelistet

GS: gesetzlicher Schutz (BNatSchG und BArtSchV)

§ - besonders geschützt

§§ - streng geschützt

Avifauna

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Brutvögel

Wiss. Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Acanthis cannabina	Bluthänfling	V	V/V w		§
Accentor modularis	Heckenbraunelle				§
Apus apus	Mauersegler				§
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling				§
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				§
Coloeus monedula	Dohle				§
Corvus corax	Kolkrabe				§
Corvus corone	Rabenkrähe				§
Corvus frugilegus	Saatkrähe		V w		§
Dendrocopos major	Buntspecht				§
Emberiza citrinella	Goldammer				§
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		V w		§
Fringilla coelebs	Buchfink				§
Garrulus glandarius	Eichelhäher				§
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter				§
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				§
Motacilla alba	Bachstelze				§
Muscicapa striata	Grauschnäpper				§
Parus caeruleus	Blaumeise				§
Parus cristatus	Haubenmeise				§
Parus major	Kohlmeise				§
Passer domesticus	Hausperling	3	V		§
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				§
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V			§
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				§
Phylloscopus trochilus	Fitis				§
Pica pica	Elster				§
Picus viridis	Grünspecht				§§
Regulus ignicapilla	Sommeregoldhähnchen				
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				
Serinus serinus	Girlitz				§
Sitta europaea	Kleiber				§

Wiss. Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§

RL-D: Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2009)

RL-RP: Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R selten / geographische Restriktion
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- 4 potentiell gefährdet
- S selten ohne absehbare Gefährdung (RL-RLP Bockkäfer)
- SE selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend (RL-RLP Bockkäfer)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

- II - Art im Anhang II gelistet
- IV - Art im Anhang IV gelistet

Schutz: gesetzlicher Schutz (BNatSchG und BArtSchV)

- § - besonders geschützt
- §§ - streng geschützt

4.2.2 Übersicht der europäischen Vogelarten nach Art. I VS-RL

Im untersuchten Raum können insgesamt 37 Brutvogelarten vorkommen, von denen im Land Rheinland-Pfalz 3 Arten auf der Vorwarnliste und eine Art als gefährdet einzustufen ist.

Amsel, Buchfink und Meisen finden vor allem in den Gehölzbeständen der Hausgärten, Mönchgrasmücke vor allem in Wäldern und Gehölzen und Zaunkönig in allen genannten Gehölzbeständen gute Lebensraumbedingungen vor. Der Haussperling nutzt die vielzähligen Wohn- und Industriegebäude als Brutplätze. Der Zilpzalp profitiert als Bodenbrüter von den Grünlandflächen und Ruderalfluren.

Mit Bluthänfling wird eine auch in Deutschland gemäß Roter Liste gefährdete Arten nachgewiesen.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE

Das folgende Kapitel beruht weitgehend auf dem "Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebefahrten, Teil V (Stand Oktober 2012)" des Eisenbahnbundesamtes (EBA).

5.1 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Alle nachfolgend aufgelisteten Verbote beziehen sich bei Vorhaben, für die gleichzeitig die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt, ausschließlich auf Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie auf Europäische Vogelarten. Die Verbotstatbestände für streng geschützte Pflanzenarten sind nicht aufgeführt, da keine streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie durch das Vorhaben betroffen sind.

Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

Die folgenden Aussagen sind allgemeingültig und dienen zur Veranschaulichung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG. Sie beziehen sich nicht auf die im Rahmen des untersuchten Vorhabens zu erwartenden vorhabensspezifischen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und auf alle wildlebenden europäischen Vogelarten.

5.1.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinsichtlich des o. g. Verbotes ist zwischen Tötung im Zusammenhang mit der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Bauphase und Tötung durch Kollision während der Bau- und Betriebsphase zu unterscheiden.

Baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Fledermäusen zerstört werden.

Um baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein sehr geringes Maß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen, um dann ggf. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. In einem vorhabenbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z. B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinternde Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren und die ggf. dort vorkommenden Exemplare zu fangen und umzusiedeln. Dabei ist zu beachten, dass auch der Fang der Tiere im Rahmen der o. g. Vermeidungsmaßnahme eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG erforderlich macht.

Bei der kollisionsbedingten bau- oder betriebsbedingten Tötung ist hingegen von einem individuenspezifischen Ansatz auszugehen; d. h. bereits die Tötung eines Individuums kann für die Erfüllung des o. g. Verbotstatbestandes ausreichend sein.

Wenn der Neu- oder Ausbau einer Schienentrasse voraussehbar zur Tötung oder Verletzung von Exemplaren einer Art führt, ist aufgrund des individuenspezifischen Ansatzes vorsorglich von einer Verletzung des Verbotstatbestandes auszugehen.

Absehbare Einzelverluste durch Kollisionen erfüllen nicht per se bereits den Verbotstatbestand der Tötung sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht.

Dies gilt insbesondere für Arten(gruppen), die sich aufgrund ihrer Verhaltensweisen (z. B. Aasfresser) häufig im Bereich des Vorhabens aufhalten und ungewöhnlich stark von den Risiken des vorhabensbedingt entstehenden Bahnverkehrs oder der Baumaßnahme betroffen sind und sich diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabensbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden. Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

Vorsorglich ist davon auszugehen, dass auch der Fang von Tieren im Rahmen von Umsiedlungsmaßnahmen eine Verbotsverletzung darstellt.

5.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der Neu- oder Ausbau einer Schienentrasse kann zu erheblichen Störungen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten nach Art. 1 VS-RL während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bzw. zu einer Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen.

Dieses Verbot enthält eine zeitliche und eine funktionale Komponente: Zunächst sind nur Störungen während der genannten Zeiträume relevant. Weiterhin sind nur solche Störungen relevant, die zu einer Veränderung von Aktivitätsmustern, höherem Energieverbrauch, Abzug in ungünstige Gebiete o. ä. führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden können.

Störungen sind weiterhin nur relevant, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern. Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabensbedingt dauerhaft verringern kann.

Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand nicht. Der Verlust einzelner Reviere durch Störungen kann u. U. ebenfalls akzeptabel sein, wenn der Erhaltungszustand einer lokalen Population dadurch nicht negativ beeinflusst wird oder die schädlichen Auswirkungen durch Kompensationsmaßnahmen aufgefangen werden können.

5.1.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit diesem Verbot sind Nester, Bruthöhlen, Eiablagehabitats, Laichplätze etc. angesprochen. Diese werden im Folgenden unter dem Begriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst. Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion eines Bereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Nicht erfasst sind Nahrungshabitats und Wanderwege zwischen Teillebensräumen; es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitats oder die Zerschneidung der Wanderwege werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionslos. Der Schutz einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endet, sobald sie ihre Funktion endgültig verloren hat.

Hinsichtlich der Avifauna gilt, dass unter Brutstätten nicht nur die von Vögeln gerade besetzten, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze zu verstehen sind, wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbesetzt sind. Die Beeinträchtigung eines entsprechenden Lebensraumes ist nur dann relevant, wenn sie von den betroffenen Tieren der geschützten Art nicht durch Ausweichen im Umfeld kompensiert werden kann.

Der Verbotstatbestand wird gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet und eine Verschlechterung ausgeschlossen ist. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand sind dabei die betroffenen Individuen der lokalen Population der Art.

Um den Anforderungen des Art. 5 b VS-RL zu entsprechen, muss i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorgesehen werden. Dies trifft zwar v. a. für Vogelarten zu, die in jedem Jahr ein neues Nest bauen, jedoch auch für Arten, die ihr letztjähriges Nest wieder nutzen können (z. B. einige Specht- und Greifvogelarten), bei Verlust jedoch flexibel reagieren und ohne Einschränkung ihrer Reproduktionsrate ein neues Nest bauen können.

Das o. g. Verbot gilt neben Vogelarten, die das letztjährige Nest wieder nutzen, auch für Arten, die in einem Brutrevier regelmäßig ein neues Nest bauen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ist der ökologische Funktionserhalt auch bei Arten mit der zuvor genannten Brutbiologie erst dann gegeben, „wenn die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze im Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereit gestellt werden“ (BVerwG 2009).

Wenn bei Arten mit jährlich neu angelegten Nestern das Nest außerhalb der Brutperiode und Aufzuchtzeit der Jungen beseitigt wird und das Brutrevier erhalten bleibt, liegt keine Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte und somit kein Verbotstatbestand vor.

Wenn das Brutrevier von Arten der o. g. Brutbiologie teilweise in Anspruch genommen wird ist zu prüfen, ob das verbleibende Brutrevier noch funktionsfähig ist. Sollte dies zutreffen, liegt ebenfalls kein Verbotstatbestand vor.

Wenn jedoch z. B. ein Brutrevier vollständig beseitigt wird bzw. nicht mehr funktionsfähig ist (z. B. vollständige Beseitigung einer Dornenhecke, die bislang als Brutrevier des Neuntöters diente), ist zu prüfen, ob die Funktionsfähigkeit des Reviers durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist oder ein Ersatzrevier in räumlicher Nähe bereitgestellt werden kann. Sollte dies der Fall sein, liegt ebenfalls keine Verbotverletzung vor.

Erst im Fall, wenn das Brutrevier nicht mehr funktionsfähig ist und sich die Funktionsfähigkeit des Reviers weder durch geeignete Maßnahmen noch durch ein Ersatzrevier in räumlicher Nähe wiederhergestellt werden kann, ist der o. g. Verbotstatbestand auch für Vogelarten einschlägig, die jährlich ein neues Nest anlegen.

Sollten funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass diese mit der betroffenen lokalen Population räumlich-funktional verbunden sind.

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.1) integriert, um neben der räumlichen Darstellung der Maßnahmen auch den rechtsverbindlichen Charakter dieser Maßnahmen zu garantieren. Sie werden im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG als notwendig erachtet, um die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen bzw. eine (erhebliche) Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art zu vermeiden.

6.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahme 003_VA: Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungs- bzw. Besatzzeit von Vogelarten

Im gesamten Vorhabengebiet werden die Fällarbeiten von Bäumen und Sträuchern auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und somit außerhalb der Brutperiode von Vögeln beschränkt. Mit dieser Maßnahme wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von heimischen Brutvögeln und damit auch eine Gefährdung oder Tötung von Eltern und Jungvögeln vermieden. Grundsätzlich ist in dem Zusammenhang zu beachten, dass auf der Grundlage von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen außerhalb des Waldes sowie von Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. verboten ist. Satz 2 regelt Ausnahmen von dieser Bestimmung.

Außerhalb der Gehölzbiotope darf der Oberboden nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. abgeschoben werden (Schutz der Bodenbrüter der Avifauna). Die Maßnahme ist im Maßnahmeplan dargestellt und gilt für das gesamte Eingriffsgebiet.

Vermeidungsmaßnahme 006_VA Amphibien- / Reptilienschutzzaun

Zusätzlich zur Maßnahmen 007_CEF erfolgt die Errichtung mehrerer Abschnitte bahnrechts und bahnlinks angelegter Reptilienschutzzäune, um die Wiederbesiedlung durch die Reptilien in kollisionsgefährdete Baubereiche während der Bauphase zu vermeiden. Die Gesamtlänge des Zaunes beträgt **ca. 214 m**.

Die Anforderungen an den Schutzzaun orientieren sich an der MAmS 2000 (Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen; Abschnitt 6.3, Ausbildung wie provisorischer Sperrzaun). Es wird eine Zaunhöhe von 70 cm über dem Erdboden bei einer Eingrabetiefe von 20 cm festgelegt (Gesamthöhe Folie: 90 cm). Ferner muss das Zaunmaterial glatt (kein Gewebe) und für Reptilien von der Außenseite nicht überwindbar sein.

Der Zaun muss durch entsprechende Maßnahme so beschaffen sein, dass Reptilien jederzeit von der Innenseite wieder in die Außenbereiche (und somit dem Bereich des Baugeschehens) entweichen können.

Der Reptilienschutzzaun ist durch die umweltfachliche Bauüberwachung (Maßnahme 007_V) regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen, so dass eine ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.

Die Reptilienschutzzäune werden erst nach Ende der Bauzeit abgebaut.

6.1.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahme 008_CEF: Schutz von Reptilien durch Errichtung von Reptilienburgen vor Baubeginn

Zur Verbesserung der Lebensraumqualität für Reptilien werden als Ergänzung zur Maßnahme 007_CEF (nachfolgend beschrieben) vor dem Aussetzen der gefangenen Exemplare in Ersatzhabitats folgende Typen von Strukturen angelegt:

- Anlage von 6 „Reptilienburgen“ (gemischte Haufen aus Steinen unterschiedlicher Größen sowie Holz in Form von Stämmen, Wurzelstubben und Reisig) auf bahneigenen Grundstücken,
- Abschieben von Oberboden auf einer Fläche von je 3 mal 10 m und seitlicher Lagerung, Aufschichten von Holz und Steinen etwa 1,5 m hoch.

Ziel ist, dass der bestehende Lebensraum zwischen Bahn-km 14,300 und 14,380 bahnrrechts aufgewertet wird und den umgesiedelten Reptilien einen neuen Lebensraum bietet, ohne dass die bestehende, dort bereits ansässige Population verdrängt bzw. beeinträchtigt wird.

Die aufgewerteten Ersatzhabitats werden bis drei Jahre nach Bauende gepflegt, wobei zur Vermeidung der Verbuschung und des Bewuchses mit Hochstauden und Gräsern zweimal jährlich eine Mahd durchgeführt wird. Die angelegten Habitats verbleiben dauerhaft an Ort und Stelle und stellen einen Ausgleich für die, durch die Anlage des Außenbahnsteigs verloren gehenden Lebensräume dar.

CEF-Maßnahme 007_CEF: Schutz von Reptilien durch Vergrämung/ bauzeitliches Umsiedeln von Einzelindividuen

Das Ziel dieser Maßnahme besteht darin, die Tötung von Reptilien und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Reptilienarten wie z. B. Zauneidechse oder Schlingnatter den Eingriffsraum als Lebensraum nutzen. Um eine Tötung oder Beeinträchtigung von Reptilienarten im Bereich des Baufeldes zu vermeiden, wird eine Vergrämung dieser Artengruppe im Bereich des Vorhabens vorgesehen.

Dies umfasst innerhalb der Aktivitätszeit der Reptilienarten das händische Entfernen von Versteckmöglichkeiten (z. B. Stein- und Reisighaufen, liegendes Totholz, Streuaufgaben) sowie eine angepasste Beseitigung der Vegetation. Letzteres beinhaltet neben dem partiellen Entfernen von ruderalen Gebüschern wie Brombeeren im Bereich des Ausziehgleises auch die bodennahe Mahd (mittels langsamfahrendem Balkenmäher oder Sense) von Offenlandbereichen mit Kräutern und Gräsern. Zu beachten ist, dass sämtliches Schnitt- und Mähgut sofort aus dem Baubereich zu entfernen ist.

Die Vergrämungsfläche umfasst eine Fläche von 8.550 m².

Das Entfernen von Versteckmöglichkeiten sollte von Mitte April bis Mitte August erfolgen, während die Beseitigung der Vegetation prinzipiell ganzjährig möglich ist. Letztere sollte dabei innerhalb inaktiver Phasen der Reptilien erfolgen (Abend, früher Morgen, kalte Tage, Regen etc.).

Innerhalb des Baufeldes werden einzelne Exemplare der Reptilien durch gezielten und schonenden Handfang (Kescher-, Schwammtechnik) entnommen und in die gemäß Maßnahme 008_CEF angelegten Habitats verbracht. Es ist zu betonen, dass diese artenschutzrechtliche Maßnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG kein Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 auslöst.

Während der Bauaktivitäten werden sich die Exemplare i. d. R. außerhalb der Bauflächen aufhalten, so dass Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht ist.

Nach Ende der Bauphase und einer Regenerationsphase der vom Vorhaben beanspruchten Flächen können die Reptilienarten ihre bisherigen bzw. die neu entstandenen Lebensräume im Nahbereich der Bahnstrecke sowie auf den BE-Flächen wieder aufsuchen. Die gesamte Maßnahme wird durch die Umweltfachliche Bauüberwachung (Sicherungsmaßnahme 011_S) überwacht und kontrolliert. Die Maßnahme ist im Maßnahmenplan 11.3 dargestellt, da diese Bereiche das höchste Potenzial für Zauneidechsen aufweisen. Die anderen Bereiche sind jedoch ebenfalls auf geeignete Versteckmöglichkeiten zu überprüfen und diese ggf. zu entfernen.

Tabelle 4: Ergebnisse des AFB; Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im UG vermuteten Arten des Anhangs IV FFH-RL.

Art				Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller EHZ			Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
wissenschaftlich	deutsch	RL D	RL RP		lokal	KBR Dt	KBR RP	der lokalen Population der Art	der Population der Art in der KBR Dt und RP
Coronella austriaca	Schlingnatter	4	3	006_VA 007_CEF 008_CEF	C	U1	U1		
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	006_VA 007_CEF 008_CEF	C	U1	U1		
Podarcis muralis	Maueridechse		V	006_VA 007_CEF 008_CEF	C	U1	U1		

Legende:

RL-D, RL-RP: Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009) und Rote Liste von Rheinland-Pfalz (LUWG 2006); Kategorien: 4 = potenziell gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste;

EHZ: Erhaltungszustand der Anhang IV - Arten in der **KBR Dt** und **RP:** biogeographischen (atlantischen) Region Deutschlands ; FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig-unzureichend (unfavourable – inadequate), **Erhaltungszustand (EHZ)** der lokalen Population: C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Tabelle 5: Ergebnisse des AFB; Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet vermuteten europäischen Vogelarten.

Wiss. Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	Bestandstrend	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkung auf den Erhaltungszustand*	
						der lokalen Population der Art	der Population der Art in der KBR
Acanthis cannabina	Bluthänfling	V	V/V w	-	003_V		
Accentor modularis	Heckenbraunelle			-		-	-
Apus apus	Mauersegler			-	003_V	-	-
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling			-	003_V	-	-
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer			=	003_V	-	-

Wiss. Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	Bestandstrend	Verbotstatbestand	Auswirkung auf den Erhaltungszustand*	
Coloeus monedula	Dohle			-	003_V	-	-
Corvus corax	Kolkrabe			+	003_V	-	-
Corvus corone	Rabenkrähe			=	003_V	-	-
Corvus frugilegus	Saatkrähe		V w	+	003_V	-	-
Dendrocopos major	Buntspecht			+	003_V	-	-
Emberiza citrinella	Goldammer			-	003_V	-	-
Erithacus rubecula	Rotkehlchen			-	003_V	-	-
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		V w	-	003_V	-	-
Fringilla coelebs	Buchfink			-	003_V	-	-
Garrulus glandarius	Eichelhäher			~	003_V	-	-
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter			+	003_V	-	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			=	003_V	-	-
Motacilla alba	Bachstelze			-	003_V	-	-
Muscicapa striata	Grauschnäpper			-	003_V	-	-
Parus caeruleus	Blaumeise			=	003_V	-	-
Parus cristatus	Haubenmeise			~	003_V	-	-
Parus major	Kohlmeise			=	003_V	-	-
Passer domesticus	Hausperling	3	V	-	003_V	-	-
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			-	003_V	-	-
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V		-	003_V	-	-
Phylloscopus collybita	Zilpzalp			-	003_V	-	-
Phylloscopus trochilus	Fitis			-	003_V	-	-
Pica pica	Elster			~	003_V	-	-
Picus viridis	Grünspecht			+	003_V	-	-
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen			-	003_V	-	-
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen			-	003_V	-	-
Serinus serinus	Girlitz			-	003_V	-	-
Sitta europaea	Kleiber			+	003_V	-	-
Sturnus vulgaris	Star	V		-	003_V	-	-
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig			=	003_V	-	-
Turdus merula	Amsel			-	003_V	-	-
Turdus philomelos	Singdrossel			=	003_V	-	-

Legende:

RL-D, RL-RP: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015) und Rote Liste von Rheinland-Pfalz (LUWG 2006); Kategorien: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Bestandstrend der letzten 12-Jahre gemäß Vogelschutzbericht 2013 nach Art. 12 der VS-RL (BFN 2013): + zunehmender Bestandstrend, ~ fluktuierender Bestandstrend, - abnehmender Bestandstrend;
= stabiler Bestandstrend

7 ZUSAMMENFASSUNG

Der Vorhabenträger, die DB Station & Service AG plant im Zuge der Umsetzung des Zukunftskonzeptes „Rheinland-Pfalz-Takt 2015“ die Erneuerung des Hausbahnsteigs, den Neubau und die Verlängerung des Außenbahnsteigs sowie der Rückbau des Mittelbahnsteigs am Bf. Mendig. Ziel ist, die substantiellen und funktionalen Defizite im Bahnhof Mendig zu beseitigen und den Bahnhof für die überregional wirksamen Verbesserungen des zu ertüchtigen.

Der bisherige Hausbahnsteig befindet sich zwischen km 14,457 und km 14,581. Dieser soll im Zuge dieser Maßnahme zurückgebaut werden. Anschließend wird er in veränderter Lage neu errichtet und reicht dann von km 14,441 bis km 14,581, wird also um rund 16 m verlängert.

Ferner wird der bestehende Mittelbahnsteig zurückgebaut und ein neuer Außenbahnsteig mit Zuwegung und Reisenden-Sicherungsanlage errichtet. Der Außenbahnsteig liegt zwischen km 14,429 und km 14,569.

Der Außenbahnsteig und der Mittelbahnsteig liegen am Bf. Mendig entlang der Strecke 3005 Andernach – Gerolstein. Der Bahnhof liegt im Land Rheinland-Pfalz, Landkreis Mayen-Koblenz in der Stadt Mendig.

Es ist im Zuge der Plangenehmigung nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist. Dazu wurde im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und wildlebenden europäischen Vogelarten ausgelöst werden können.

Als Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde auf Ebene der Relevanzprüfung festgestellt, dass für das potenzielle Vorkommen von 36 europäischen Vogelarten und weiteren 3 Reptilienarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bei Durchführung des Vorhabens verletzt werden können. Aufgrund des Fehlens von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten trifft der Passus nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG für dieses Vorhaben nicht zu.

Es wurden daher im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wirksame artenschutzrechtliche Maßnahmen formuliert, die auf die im wesentlichen bauzeitlich relevanten Beeinträchtigungsfaktoren dergestalt Einfluss nehmen, dass im Zuge der baulichen Realisierung das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird. Im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG liegt damit ein Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor.

Aufgrund des Bauzeitraumes im Herbst des Jahres 2019 sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.

Durch die Umsetzung der Maßnahme „008_CEF: Schutz von Reptilien durch Errichtung von Reptilienburgen vor Baubeginn“ ist gewährleistet, dass Lebensräume für Reptilien in ihrer Funktionalität als Lebensraum aufgewertet werden. Der Erhalt ökologischer Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezogen auf die Tierartengruppe der Reptilien im räumlichen Zusammenhang ist somit weiterhin als gegeben zu betrachten.

Der bau- und anlagebedingte Verlust von Gehölzstrukturen durch die Herstellung des Außenbahnsteiges und der damit verbundene Verlust von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der ansässigen Avifauna wird nicht als erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG interpretiert, da es sich um einen Robinienjungwuchs im störungsreichen Nahbereich des Bahnhofes handelt. Es wird daher nicht erwartet, dass sich

der Erhaltungszustand der lokalen Population der ansässigen Brut- und Gastvögel durch den Verlust von 491 m² Robiniengehölzen verschlechtert.

Für das Vorhaben Bahnhof Mendig können daher sämtliche Verbotstatbestände im Sinne der § 44 Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG wirksam ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des Besonderen Artenschutzes ist das Vorhaben daher als zulässig zu betrachten.

8 LITERATURVERZEICHNIS

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

AEG (ALLGEMEINES EISENBAHNGESETZ): Gesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082).

BARTSCHV (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 (869)); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542); in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

FFH-RICHTLINIE (FLORA-FAUNA-HABITAT RICHTLINIE) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (AB1 L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

Literatur

DEUTSCHE BAHN AG (2017): S+S Neubau Fahrgastaufzug in Barnten. 1. Sperrpausenübersicht, Stand 05.10.2017.

EBA – EISENBAHNBUNDESAMT (2012): Umweltleitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahn, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung (Oktober 2012).

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF (2003): Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03).

GARNIEL, A., U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.). 115 S.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilzarten Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-282.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilzarten Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30 November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

Internetquellen

TRAUTNER (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2008, Heft 1: 2-20.

9 ARTENBLÄTTER

9.1.1 Reptilien

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Nordrhein-Westfalen: stark gefährdet Deutschland: Vorwarnliste EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>lokale Population im Bereich des Untersuchungsgebietes: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>	
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Schutz von Reptilien durch Vergrämung/ bauzeitliches Umsiedeln von Einzelindividuen <div style="text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP: 007_CEF</div> Schutz von Reptilien durch Errichtung von Reptilienburgen vor Baubeginn <div style="text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP: 008_CEF Maßnahmen- Nr. im LBP:</div> Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Amphibien- / Reptilienschutzzaun Maßnahmen- Nr. im LBP: 006_VA Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: / Maßnahmen- Nr. im LBP:			
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <i>Eine bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse durch das Vorhaben ist im Nahbereich der Bahntrasse nicht auszuschließen. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen sind eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen.</i> <i>Die Maßnahme 007_VA sieht neben der bauzeitlichen Vergrämung dieser Art das Absammeln und Verbringen in angrenzende, zuvor hergestellte Habitats vor. Dabei werden die im künftigen Baufeld gefundenen Reptilien von Hand aufgesammelt und in sechs zuvor errichtete Zauneidechsenhabitats auf angrenzenden Bereichen außerhalb des Baufeldes verbracht (s. Maßnahme 008_CEF).</i> <i>Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen die bauzeitlich genutzten Bereiche wieder als Lebensraum zur Verfügung.</i> <i>Die durch den Bau des Außenbahnsteiges und den Ausbau des Hausbahnsteiges anlagebedingten Verluste von Lebensräumen werden durch die Errichtung von Reptilienburgen und die damit verbundene Aufwertung von Lebensräumen auf einer Fläche von ca. 800 m² über das Maß der zu erwartenden Eingriffe (Neuversiegelung auf ca. 300 m²) kompensiert.</i>			
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch Kollision <i>Das baubedingte Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen und –maschinen wird als gering eingestuft, da nur die im Baubereich verbliebenen Tiere zeitweise gefährdet sind.</i> <i>Die Errichtung eines Amphibien-/ Reptilienzaunes an der Außengrenze des Baufeldes in Angrenzung an bestehende Reptilienlebensräume sorgt dafür, dass Reptilien nicht in das Baufeld hineingelangen und dort ggf. verletzt oder getötet werden. Im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme selber werden Lebensräume in der Bauphase für die Reptilienart unattraktiv gestaltet, so dass sie sich aus diesen Bereichen von selber fern hält. Diese Maßnahme umfasst innerhalb ihrer Aktivitätszeit der Reptilien das Entfernen von Versteckmöglichkeiten (z. B. Stein- und Reisighaufen, liegendes</i>			

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Totholz, Streuauflagen) sowie eine angepasste Beseitigung der Vegetation. Letzteres beinhaltet neben dem Entfernen von Gehölzen auch die bodennahe Mahd von Offenlandbereichen mit Kräutern und Gräsern, wobei sämtliches Schnitt- und Mähgut aus dem Baubereich zu entfernen ist.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2

Baubedingte Störungen von Exemplaren der **Zauneidechse** sind entlang der Bahnstrecke nicht auszuschließen, wobei Verlärmung, Erschütterung, optische Reize/Licht, Verschattung, Staubimmissionen, Zerschneidung und den Eintrag von Schadstoffen zu nennen sind. Diese Immissionen können bei längerer Dauer und größerer Intensität zu einer Vergrämung von Exemplaren der o. g. Art führen. Da sie zeitlich begrenzt sind, ist nach Beendigung der Bauphase eine zumindest teilweise Wiederbesiedlung der verlassenen Lebensräume zu erwarten.

Somit gehen von dem Vorhaben in der Summe keine relevanten zusätzlichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der o. g. Art aus, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten ist.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Rheinland Pfalz: stark gefährdet Deutschland: gefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>lokale Population im Bereich des Untersuchungsgebietes: Erhaltungszustand ungünstig/ unzureichend (gelb)</i>	
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Schutz von Reptilien durch Vergrämung/ bauzeitliches Umsiedeln von Einzelindividuen <div style="text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP: 007_CEF</div> Schutz von Reptilien durch Errichtung von Reptilienburgen vor Baubeginn <div style="text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP: 008_CEF Maßnahmen- Nr. im LBP:</div> Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Amphibien- / Reptilienschutzzaun <div style="text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP: 006_VA</div> Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: / <div style="text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</div> Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <i>Eine bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter durch das Vorhaben ist im Nahbereich der Bahntrasse nicht auszuschließen. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen sind eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen.</i> <i>Die Maßnahme 007_VA sieht neben der bauzeitlichen Vergrämung dieser Art das Absammeln und Verbringen in angrenzende, zuvor hergestellte Habitate vor. Dabei werden die im künftigen Baufeld gefundenen Reptilien von Hand aufgesammelt und in sechs zuvor errichtete Zauneidechsenhabitate auf angrenzenden Bereichen außerhalb des Baufeldes verbracht (s. Maßnahme 008_CEF).</i> <i>Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen die bauzeitlich genutzten Bereiche wieder als Lebensraum zur Verfügung.</i> <i>Die durch den Bau des Außenbahnsteiges und den Ausbau des Hausbahnsteiges anlagebedingten Verluste von Lebensräumen werden durch die Errichtung von Reptilienburgen und die damit verbundene Aufwertung von Lebensräumen auf einer Fläche von ca. 800 m² über das Maß der zu erwartenden Eingriffe (Neuersiegelung auf ca. 300 m²) kompensiert. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten mit zuvor ausgesetzten Zauneidechsen werden die Aussetzungsbereiche räumlich zunächst getrennt voneinander angelegt.</i> Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch Kollision <i>Das baubedingte Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen und –maschinen wird als gering eingestuft, da nur die im Baubereich verbliebenen Tiere zeitweise gefährdet sind.</i> <i>Die Errichtung eines Amphibien-/ Reptilienzaunes an der Außengrenze des Baufeldes in Angrenzung an bestehende Reptilienlebensräume sorgt dafür, dass Reptilien nicht in das Baufeld hineingelangen und dort ggf. verletzt oder getötet werden. Im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme selber werden Lebensräume in der Bauphase für die Reptilienart unattraktiv gestaltet, so dass sie sich aus diesen Bereichen von selber aus fern hält. Diese Maßnahme umfasst innerhalb ihrer Aktivitätszeit der Reptilien das Entfernen von Versteckmöglichkeiten (z. B. Stein- und Reisighaufen, liegendes Totholz, Streuauflagen) sowie eine angepasste Beseitigung der Vegetation. Letzteres beinhaltet neben dem Entfernen</i>			

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

von Gehölzen auch die bodennahe Mahd von Offenlandbereichen mit Kräutern und Gräsern, wobei sämtliches Schnitt- und Mähgut aus dem Baubereich zu entfernen ist.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2

Baubedingte Störungen von Exemplaren der **Schlingnatter** sind entlang der Bahnstrecke nicht auszuschließen, wobei Verlärmung, Erschütterung, optische Reize/Licht, Verschattung, Staubimmissionen, Zerschneidung und den Eintrag von Schadstoffen zu nennen sind. Diese Immissionen können bei längerer Dauer und größerer Intensität zu einer Vergrämung von Exemplaren der o. g. Art führen. Da sie zeitlich begrenzt sind, ist nach Beendigung der Bauphase eine zumindest teilweise Wiederbesiedlung der verlassenen Lebensräume zu erwarten.

Somit gehen von dem Vorhaben in der Summe keine relevanten zusätzlichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der o. g. Art aus, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten ist.

3. Verbotverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP: /

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Mauereidechse (Podarcis muralis)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Nordrhein-Westfalen: stark gefährdet Deutschland: Vorwarnliste EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>lokale Population im Bereich des Untersuchungsgebietes: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>	
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Schutz von Reptilien durch Vergrämung/ bauzeitliches Umsiedeln von Einzelindividuen <div style="text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP: 007_CEF</div> Schutz von Reptilien durch Errichtung von Reptilienburgen vor Baubeginn <div style="text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP: 008_CEF</div> <div style="text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</div> Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Amphibien- / Reptilienschutzzaun <div style="text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP: 006_VA</div> Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: / <div style="text-align: right;">Maßnahmen- Nr. im LBP:</div> Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <i>Eine bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse durch das Vorhaben ist im Nahbereich der Bahntrasse nicht auszuschließen. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen sind eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen.</i> <i>Die Maßnahme 007_VA sieht neben der bauzeitlichen Vergrämung dieser Art das Absammeln und Verbringen in angrenzende, zuvor hergestellte Habitate vor. Dabei werden die im künftigen Baufeld gefundenen Reptilien von Hand aufgesammelt und in sechs zuvor errichtete Zauneidechsenhabitate auf angrenzenden Bereichen außerhalb des Baufeldes verbracht (s. Maßnahme 008_CEF).</i> <i>Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen die bauzeitlich genutzten Bereiche wieder als Lebensraum zur Verfügung. Die durch den Bau des Außenbahnsteiges und den Ausbau des Hausbahnsteiges anlagebedingten Verluste von Lebensräumen werden durch die Errichtung von Reptilienburgen und die damit verbundene Aufwertung von Lebensräumen auf einer Fläche von ca. 800 m² über das Maß der zu erwartenden Eingriffe (Neuersiegelung auf ca. 300 m²) kompensiert.</i>			
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch Kollision <i>Das baubedingte Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen und –maschinen wird als gering eingestuft, da nur die im Baubereich verbliebenen Tiere zeitweise gefährdet sind.</i> <i>Die Errichtung eines Amphibien-/ Reptilienzaunes an der Außengrenze des Baufeldes in Angrenzung an bestehende Reptilienlebensräume sorgt dafür, dass Reptilien nicht in das Baufeld hineingelangen und dort ggf. verletzt oder getötet werden. Im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme selber werden Lebensräume in der Bauphase für die Reptilienart unattraktiv gestaltet, so dass sie sich aus diesen Bereichen von selber aus fern hält. Diese Maßnahme umfasst innerhalb ihrer Aktivitätszeit der Reptilien das Entfernen von Versteckmöglichkeiten (z. B. Stein- und Reisighaufen, liegendes Totholz, Streuauflagen) sowie eine angepasste Beseitigung der Vegetation. Letzteres beinhaltet neben dem Entfernen von Gehölzen auch die bodennahe Mahd von Offenlandbereichen mit Kräutern und Gräsern, wobei sämtliches Schnitt- und Mähgut aus dem Baubereich zu entfernen ist.</i>			

Mauereidechse (Podarcis muralis)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2

Baubedingte Störungen von Exemplaren der **Mauereidechse** sind entlang der Bahnstrecke nicht auszuschließen, wobei Verlärmung, Erschütterung, optische Reize/Licht, Verschattung, Staubimmissionen, Zerschneidung und den Eintrag von Schadstoffen zu nennen sind. Diese Immissionen können bei längerer Dauer und größerer Intensität zu einer Vergrämung von Exemplaren der o. g. Art führen. Da sie zeitlich begrenzt sind, ist nach Beendigung der Bauphase eine zumindest teilweise Wiederbesiedlung der verlassenen Lebensräume zu erwarten.

Somit gehen von dem Vorhaben in der Summe keine relevanten zusätzlichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der o. g. Art aus, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten ist.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

9.1.2 Europäische Vogelarten

Höhlen- und Nischenbrüter (mehrjährig genutzte Niststätten)		
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Rheinland-Pfalz: alle ungefährdet, außer Star: Vorwarnliste Deutschland: alle ungefährdet außer Haussperling: Vorwarnliste EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art in Rheinland-Pfalz als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen:		
/	Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:		
<i>Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vogelarten</i>		Maßnahmen- Nr. im LBP: 003_VA
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:		
/	Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		
<i>Eine Betroffenheit der ausschließlich in Gebäuden brütenden Art Haussperling bzgl. des genannten Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude beseitigt werden.</i>		
<i>Die anderen Arten nutzen neben Gebäuden auch Nischen und Höhlungen in Bäumen als Brutplätze. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass für sie geeignete Bäume mit Höhlungen durch die Anlage von technologischen Streifen und des Außenbahnsteiges Mendig verloren gehen.</i>		
<i>In Anbetracht ihrer geringen Brutplatzansprüche und des Verbleibs von Ausweichmöglichkeiten im Umfeld, ist der Verlust von ggf. einzelnen Nistplätzen als nicht relevant bezogen auf den Fortbestand der jeweiligen Populationen zu bewerten. Die Funktionalität ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</i>		
<i>Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.</i>		

Höhlen- und Nischenbrüter (mehrjährig genutzte Niststätten)

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Um sicherzustellen, dass eine Verletzung oder Tötung von Exemplaren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen ist, wird als Vermeidungsmaßnahme das Fällen und Beseitigen von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Brutperiode zwischen dem 01.10. und 28.02. durchgeführt. Damit wird die Aufgabe eines aktuellen Brutplatzes mit Verlust der Brut, Schwächung der Elterntiere, Zeitverlust beim Brüten etc. verhindert (003_VA).

Baubedingte Kollisionsrisiken mit Fahrzeugen bestehen nicht, da sowohl die Baufahrzeuge als auch die Baumaschinen die Baustelle lediglich mit geringen Geschwindigkeiten befahren.

Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2

Obwohl eine gewisse Gewöhnung an die auftretenden baubedingten Störungen erfolgt, sind in erster Linie anfängliche Vergrämungen der Arten nicht auszuschließen, vor allem, wenn Individuen im Nahbereich des Vorhabens (innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen von 5 – 15 m) brüten. Ein Ausweichen der wenig empfindlichen Arten auf umliegende Strukturen ist jedoch problemlos möglich, so dass sich die Störungen nicht auf den günstigen Erhaltungszustand der jeweiligen Population auswirken.

Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP: /

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Höhlenbrüter- und Nischenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)

Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haubenmeise (*Lophophanes cristatus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mauersegler (*Apus apus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Rheinland-Pfalz: ungefährdet, außer Gartenrotschwanz Vorwarnliste Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art in Rheinland-Pfalz als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vogelarten

Maßnahmen- Nr. im LBP: 003_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Trotz des Nichtnachweises beider Arten im Eingriffsbereich, ist nicht gänzlich auszuschließen, dass für sie geeignete Bäume mit Höhlungen durch die Anlage von technologischen Streifen und des Außenbahnsteiges Mendig verloren gehen. Da die Arten i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten anlegen und Ausweichmöglichkeiten im Umfeld verbleiben, ist der Verlust von ggf. einzelnen Nistplätzen als nicht relevant bezogen auf den Fortbestand der jeweiligen Populationen zu bewerten. Die Funktionalität ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

Höhlenbrüter- und Nischenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)

Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haubenmeise (*Lophophanes cristatus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mauersegler (*Apus apus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Um sicherzustellen, dass eine Verletzung oder Tötung von Exemplaren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen ist, wird als Vermeidungsmaßnahme das Fällen und Beseitigen von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Brutperiode zwischen dem 01.10. und 28.02. durchgeführt. Damit wird die Aufgabe eines aktuellen Brutplatzes mit Verlust der Brut, Schwächung der Elterntiere, Zeitverlust beim Brüten etc. verhindert (003_VA).

Baubedingte Kollisionsrisiken mit Fahrzeugen bestehen nicht, da sowohl die Baufahrzeuge als auch die Baumaschinen die Baustelle lediglich mit geringen Geschwindigkeiten befahren.

Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2

Obwohl eine gewisse Gewöhnung an die auftretenden baubedingten Störungen erfolgt, sind in erster Linie anfängliche Vergrämungen der Arten nicht auszuschließen, vor allem, wenn Individuen im Nahbereich des Vorhabens (innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen von 10 – 20 m) brüten. Ein Ausweichen der wenig empfindlichen Arten auf umliegende Strukturen ist jedoch problemlos möglich, so dass sich die Störungen nicht auf den günstigen Erhaltungszustand der jeweiligen Population auswirken.

Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP: /

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Baum-/Heckenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)		
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Rheinland-Pfalz: Vorwarnliste Deutschland: gefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art in Rheinland-Pfalz als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: /		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vogelarten</i>		Maßnahmen- Nr. im LBP: 003_VA
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: /		
Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <i>Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass für ihn geeignete Gehölzbestände durch die Anlage von technologischen Streifen und des Außenbahnsteiges Mendig verloren gehen. Da der Bluthänfling i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten anlegt und Ausweichmöglichkeiten im Umfeld verbleiben, ist der Verlust von ggf. einzelnen Nistplätzen als nicht relevant bezogen auf den Fortbestand der Population zu bewerten. Die Funktionalität ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</i> <i>Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.</i>		
Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG <i>Um sicherzustellen, dass eine Verletzung oder Tötung von Exemplaren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen ist, wird als Vermeidungsmaßnahme das Fällen und Beseitigen von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Brutperiode zwischen dem 01.10. und 28.02. durchgeführt. Damit wird die Aufgabe eines aktuellen Brutplatzes mit Verlust der Brut, Schwächung der Elterntiere, Zeitverlust beim Brüten etc. verhindert (003_VA).</i> <i>Baubedingte Kollisionsrisiken mit Fahrzeugen bestehen nicht, da sowohl die Baufahrzeuge als auch die Baumaschinen die Baustelle lediglich mit geringen Geschwindigkeiten befahren.</i> <i>Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.</i>		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 <i>Obwohl eine gewisse Gewöhnung an die auftretenden baubedingten Störungen erfolgt, sind in erster Linie anfängliche Vergrämungen der Art nicht auszuschließen, vor allem, wenn Individuen im Nahbereich des Vorhabens (innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 15 m) brüten. Ein Ausweichen der wenig empfindlichen Art auf umliegende Strukturen ist jedoch problemlos möglich, so dass sich die Störungen nicht auf den günstigen Erhaltungszustand der Population auswirken.</i> <i>Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.</i>		

Baum-/Heckenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP: /

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Baum-/Heckenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Rheinland-Pfalz: alle ungefährdet Deutschland: alle ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Rheinland-Pfalz als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vogelarten

Maßnahmen- Nr. im LBP: 003_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Auf Grundlage der Brutvogelerfassungen kann davon ausgegangen werden, dass durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme Lebensraumverluste der genannten Gehölzbrüter auftreten.

Da die Arten i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten anlegen und Ausweichmöglichkeiten im Umfeld verbleiben, ist der Verlust von ggf. einzelnen Nistplätzen als nicht relevant bezogen auf den Fortbestand der Population zu bewerten. Die Funktionalität ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Um sicherzustellen, dass eine Verletzung oder Tötung von Exemplaren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen ist, wird als Vermeidungsmaßnahme das Fällen und Beseitigen von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Brutperiode zwischen dem 01.10. und 28.02. durchgeführt. Damit wird die Aufgabe eines aktuellen Brutplatzes mit Verlust der Brut, Schwächung der Elterntiere, Zeitverlust beim Brüten etc. verhindert (003_VA).

Baubedingte Kollisionsrisiken mit Fahrzeugen bestehen nicht, da sowohl die Baufahrzeuge als auch die Baumaschinen die Baustelle lediglich mit geringen Geschwindigkeiten befahren.

Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2

Baum-/Heckenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

Obwohl eine gewisse Gewöhnung an die auftretenden baubedingten Störungen erfolgt, sind in erster Linie anfängliche Vergrämungen der Arten nicht auszuschließen, vor allem, wenn Individuen im Nahbereich des Vorhabens (innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen von 5 - 20 m) brüten. Ein Ausweichen der wenig empfindlichen Arten auf umliegende Strukturen ist jedoch problemlos möglich, so dass sich die Störungen nicht auf den günstigen Erhaltungszustand der Populationen auswirken.

Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP: /

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Rabenvögel

Eichelhäher (Garrulus glandarius), Rabenkrähe (Corvus corone), Elster (Pica pica), Dohle (Coloeus monedula), Kolkrabe (Corvus corax)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Rheinland-Pfalz: ungefährdet Deutschland: ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlagendaten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Rheinland-Pfalz als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit von

Vogelarten

Maßnahmen- Nr. im LBP: 003_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es kann eine Inanspruchnahme von geeigneten Brutmöglichkeiten (Gehölzbestände) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Da Gehölzbestände nur in geringem Umfang verloren gehen und genügend Ausweichmöglichkeiten verbleiben wird die Beseitigung von ggf. einzelnen Niststandorten aus Sicht der Rabenkrähe als nicht relevant bezogen auf den Fortbestand der Population bewertet. Die Funktionalität seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Um sicherzustellen, dass eine Verletzung oder Tötung von Exemplaren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen ist, wird als Vermeidungsmaßnahme das Abschieben von Oberboden außerhalb der Brutperiode zwischen dem 01.10. und 28.02. durchgeführt. Damit wird die Aufgabe eines aktuellen Brutplatzes mit Verlust der Brut, Schwächung der Elterntiere, Zeitverlust beim Brüten etc. verhindert (003_VA).

Baubedingte Kollisionsrisiken mit Fahrzeugen bestehen nicht, da sowohl die Baufahrzeuge als auch die Baumaschinen die Baustelle lediglich mit geringen Geschwindigkeiten befahren.

Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2

Obwohl eine gewisse Gewöhnung an die auftretenden baubedingten Störungen erfolgt, sind in erster Linie anfängliche Vergrämungen der Arten nicht auszuschließen, vor allem, wenn Individuen im Nahbereich des Vorhabens brüten. Ein Ausweichen der in Siedlungen gering empfindlichen Art auf umliegende Strukturen ist jedoch problemlos möglich, so dass sich die Störungen nicht auf den günstigen Erhaltungszustand der Population auswirken.

Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

Rabenvögel

Eichelhäher (Garrulus glandarius), Rabenkrähe (Corvus corone), Elster (Pica pica), Dohle (Coloeus monedula), Kolkkrabe (Corvus corax)

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP: /

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (nur Nebelkrähe als Wintergast)
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Bodenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Rheinland-Pfalz: alle ungefährdet Deutschland: alle ungefährdet EU: nicht gefährdet	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Mangels Grundlegenden Daten wird das Vorkommen der jeweiligen Art im Land Rheinland-Pfalz als lokale Population definiert: Erhaltungszustand günstig (grün)</i>
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vogelarten

Maßnahmen- Nr. im LBP: 003_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

/

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Auf Grundlage der Brutvogelerfassungen kann davon ausgegangen werden, dass durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (Lärmschutzwände, technologische Streifen, BE-Flächen) Lebensraumverluste der genannten Vogelarten auftreten.

Der Verlust von Gehölzbeständen und Offenland wird aus Sicht der bodenbrütenden Vögel nicht als relevant eingestuft, da die Eingriffsflächen auch im Ist-Zustand kaum von ihnen aufgesucht werden (oft keine ausreichende Deckung vor Feinden, starke Störkulisse der Bahntrasse).

Da die Arten i. d. R. jedes Jahr ein neues Nest an wechselnden Standorten anlegen und Ausweichmöglichkeiten im Umfeld verbleiben, ist der Verlust von ggf. einzelnen Niststandorten als nicht relevant bezogen auf den Fortbestand der Populationen zu bewerten. Die Funktionalität ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

Nachstellen, Fang, Verletzung und Tötung von Tieren und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Um sicherzustellen, dass eine Verletzung oder Tötung von Exemplaren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen ist, wird als Vermeidungsmaßnahme das Abschieben von Oberboden außerhalb der Brutperiode zwischen dem 01.10. und 28.02. durchgeführt. Damit wird die Aufgabe eines aktuellen Brutplatzes mit Verlust der Brut, Schwächung der Elterntiere, Zeitverlust beim Brüten etc. verhindert (003_VA).

Baubedingte Kollisionsrisiken mit Fahrzeugen bestehen nicht, da sowohl die Baufahrzeuge als auch die Baumaschinen die Baustelle lediglich mit geringen Geschwindigkeiten befahren.

Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs.1 Nr. 2

Obwohl eine gewisse Gewöhnung an die auftretenden baubedingten Störungen erfolgt, sind in erster Linie anfängliche

Bodenbrüter (einmalig genutzte Niststätten)

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Vergrämungen der Arten nicht auszuschließen, vor allem, wenn Individuen im Nahbereich des Vorhabens (innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen von 5 - 20 m) brüten. Ein Ausweichen der wenig empfindlichen Arten auf umliegende Strukturen ist jedoch problemlos möglich, so dass sich die Störungen nicht auf den günstigen Erhaltungszustand der Populationen auswirken.

Der o. g. Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

/

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

/

Maßnahmen- Nr. im LBP: /

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.